

# Bemerkungen zur Geschichte und zu den Aufgaben der Schweizerischen Nationalbank

Autor(en): **Magri, Jules**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **69 (1977)**

Heft 3

PDF erstellt am: **01.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-354845>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# **Bemerkungen zur Geschichte und zu den Aufgaben der Schweizerischen Nationalbank**

*Jules Magri*

## *Die Aufgabe der Schweizerischen Nationalbank*

Gemäss Bundesverfassung, Artikel 39, und Nationalbankgesetz, Artikel 2, hat die Schweizerische Nationalbank den Geldumlauf so zu regeln, dass er nicht Gruppen- und privaten Sonderinteressen, sondern dem Gesamtinteresse des Landes dient. Die Geldmengen- und Währungspolitik der Schweizerischen Nationalbank soll das Preisniveau stabil halten, sowohl Inflation als auch Deflation (zu geringe Geldmenge, Preiszerfall, Schrumpfung von Sozialprodukt und Wirtschaft) bekämpfen und damit eine ausgeglichene Entwicklung der Wirtschaft ohne Konjunkturüberhitzung oder Arbeitslosigkeit garantieren. Um dieses Ziel zu erreichen, muss die Nationalbank dafür sorgen, dass die von ihr und von den Privatbanken in die Wirtschaft fliessende Geldmenge (Notenbankgeld und Buchgeld zusammen) eine dem Wirtschaftswachstum entsprechende Geld-, Kredit- und Kapitalversorgung sicherstellt; anders ausgedrückt: die Wertbeständigkeit des Geldes zu verteidigen und Wirtschaftsstörungen von der Geldseite her auszuschalten gehören zu den Grund- und Hauptaufgaben der Nationalbank.

Die Wirtschaftsgeschichte mit ihren Inflationen und Deflationen sowie ihren Konjunkturschwankungen zeigt nun eindringlich, wie schwer diese – auf den ersten Blick selbstverständlich erscheinenden – geldpolitischen Ziele der Notenbanken und der Nationalbank zu verwirklichen sind. Und O. von Nell-Breuning schreibt, eine gute und inflationsverhindernde Geldpolitik ist gebunden an eine ganze Reihe von Voraussetzungen geldverfassungsmässiger, gesetzlicher, politischer, wirtschaftlicher und sozialer Art; Geldpolitik sei eine hohe Kunst, setzt also ein hohes Mass an Klugheit und an wirtschaftswissenschaftlicher und juristischer Bildung bei den Notenbankbehörden voraus, und zugleich ist die Geldpolitik Sache eines hohen wirtschaftlichen, sozialen und politischen Ethos (Wörterbuch der Politik, Heft IV, Zur Wirtschaftsordnung, Sp. 243, Herder-Verlag, Freiburg i. Br. 1949). Wie recht Nell-Breuning mit seinen Auffassungen hat, werden die folgenden Darlegungen mehr und mehr deutlich machen, besonders jene über das Schicksal der Nationalbank in der Hochkonjunktur nach dem Zweiten Weltkrieg. Für das wirtschaftliche und soziale Wohlergehen unseres Landes ist es also entscheidend, wer mit der Leitung der Schweizerischen Nationalbank beauftragt ist, wer die Personen wählt, denen die Leitung der Nationalbank anvertraut ist und wer letztlich die Geschicke der

Nationalbank bestimmt. Und somit ist auch klar, dass ein paar Worte über die Organisation unserer Nationalbank nötig sind.

### *Die Organisation der Schweizerischen Nationalbank*

Die Schweizerische Nationalbank ist ihrer Rechtsform nach eine Aktiengesellschaft, ihrer inneren Struktur nach jedoch ein Institut von öffentlich-rechtlichem Charakter. 1944 waren 41,7 Prozent ihres Kapitals im Besitz von 5000 Privataktionären, der Rest im Besitz von Kantonen, deren Kantonalbanken und verschiedener öffentlich-rechtlicher Körperschaften. Die Eidgenossenschaft selber ist nicht Aktionär. Hingegen bestimmt der Bundesrat auf sechs Jahre die drei Mitglieder des Direktoriums der Schweizerischen Nationalbank, das als oberste Leitung ihrer Geschäftsleitung fungiert. «Neben der Generaldirektion ernennt der Bundesrat die entsprechenden Stellvertreter, die Direktoren der Zweigstellen sowie 25 von 40 Mitgliedern des Aufsichtsrates der Bank (Bankrat), darunter dessen Präsidenten und Vizepräsidenten; die restlichen 15 Mitglieder werden jeweils von den Aktionären gewählt. Schliesslich genehmigt der Bundesrat Jahresrechnung und Jahresbericht der Schweizerischen Nationalbank» (vergleiche Karl R. Felder, Die Schweizerische Nationalbank, Seiten 9 und 10, Buchverlag Neue Zürcher Zeitung, Zürich, 1976).

### *Schweizerische Nationalbank, Öffentlichkeit und Politik*

Vergegenwärtigt man sich nun die Organisation der Schweizerischen Nationalbank – Bestimmung ihrer Leitung durch den Bundesrat, der das Gesamtinteresse des Landes und das Allgemeinwohl zu verteidigen und zu verwirklichen hat –, und vergegenwärtigt man sich den gesetzlich fixierten Auftrag der Nationalbank – eine Geldmengenpolitik zu betreiben im Dienste der Gesamtwohlfahrt des Landes: ja, dann könnte man auf den ersten Blick ohne weiteres glauben, es beständen alle notwendigen und guten Voraussetzungen für die Organisation und Tätigkeit der Nationalbank – und diese hätte freie Bahn zur Erreichung ihrer Ziele. Aber dem ist leider nicht ohne weiteres so. Man muss sich folgendes klar vergegenwärtigen:

Die Nationalbank muss arbeiten in einem vorgegebenen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen sowie politischen Rahmen und unter dem sehr starken Einfluss wirtschafts- und sozialpolitischer Anschauungen sowie weltanschaulicher Einflüsse: Christentum, Liberalismus, Sozialismus.

Weiter: «Jede zentrale Notenbank muss die Politik treiben, die ihr vom Staate vorgeschrieben wird» (W. Bickel, Die Volkswirtschaft

der Schweiz, Seite 400, Verlag Sauerländer, Aarau, 1973). Hinter der Schweizerischen Nationalbank steht nun unmittelbar der Bundesrat, der aber wird gewählt vom National- und Ständerat und ist an die Weisungen und die Gesetzgebung dieser Räte gebunden. In diesen Räten sind vertreten und werden mit massivem Druck verfochten Regional-, Kantons-, Gruppen-, Verbands- und private Sonderinteressen, Arbeitnehmer-, Gewerkschafts- und Unternehmerinteressen, Interessen der Binnenwirtschaft, der Landwirtschaft, des Gewerbes, der Export- und Fremdenindustrie. All diese Interessen gehen sehr oft sehr stark auseinander und sind meistens schwer unter einen Hut zu bringen. Und der National- und Ständerat müssen rechnen mit der öffentlichen Meinung, mit der Presse und mit der Mentalität der Stimmbürger.

In den eidgenössischen Räten wird nun wohl einerseits eingesehen und betont, dass im Interesse einer guten Währungs- und Geldmengenpolitik «der Wahrung der relativen Unabhängigkeit der für diese Politik verantwortlichen Notenbankleitung gegenüber politischen und partiellen Interessen grosse Bedeutung zukommt (N. Celio) – und dass man Behörden und Nationalbank ausreichende Rechtskompetenzen und wirtschaftspolitische Instrumente für Währungsschutzmassnahmen einräumen muss. Es wird von manchen National- und Ständeräten wohl eingesehen: «Die besonderen Schwierigkeiten, die sich aus starker Auslandverbundenheit (der Schweizer Wirtschaft, der Verfassung) für eine wirksame Steuerung der inländischen Geld-, Kredit- und Kapitalversorgung gerade in der Schweiz ergeben, machen ein besonders gut ausgebautes und rasch einsatzfähiges Instrumentarium der Geld-, Kredit- und Währungspolitik erforderlich. Das Ausmass der inflatorischen Konjunkturüberhitzung in den Jahren 1970/74 ist nicht zuletzt dem Umstand zuzuschreiben, dass die Nationalbank nicht über ausreichende Mittel verfügte, um der sich anbahnenden Entwicklung rechtzeitig wirksam entgegenzutreten. Nachdem die gleiche Erfahrung im vergangenen Aufschwung von 1964/67 gemacht werden musste, drängt sich eine unverzügliche Anpassung des Nationalbankgesetzes auf, um die erforderlichen Mittel für eine wirksame Geld- und Kreditpolitik der Notenbank im ordentlichen Recht zu verankern» (vergleiche Nello Celio, Herausgeber, Inflationbekämpfung unter veränderten wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen, Seiten 50, 94 und 95, Verlag Paul Haupt, Bern, 1976). – Aber wenn es dann tatsächlich darum geht, gemäss solcher Einsicht politisch zu handeln, die entsprechenden Gesetze zu schaffen und anzuwenden, ja dann melden sich allerhand versteckte und offene Widerstände, Wenn und Aber. Export- und Fremdenindustrie wollen einen eher unterbewerteten Franken, die Privatbanken sind in erster Linie interessiert an einer Ausweitung ihrer Kredite, und die Unternehmer und Arbeitgeber wissen nur zu gut, wenn die Nationalbank eine zu lockere Geld-

politik betreibt, ihnen die Abwälzung von Steuern und Lohnerhöhungen sowie die Durchsetzung von Preiserhöhungen eher gelingt (vergleiche zum Beispiel Nello Celio, a. a. O., Seite 38).

Hinzu kommt noch: Die Mehrheit der National- und besonders der Ständeräte denkt immer noch vorwiegend bürgerlich und liberal: sie betont und rückt in den Vordergrund die automatische Steuerung der Wirtschaft durch den Preismechanismus, den freien Markt und Wettbewerb; sie kehrt hervor die Bedeutung der Freiheit und Initiative des privaten Unternehmers und nimmt eine notwendige Wirtschaftsgesetzgebung, Einschränkung der Handels- und Gewerbe-freiheit durch Gesetze und Staat nur argwöhnisch, misstrauend und sehr widerwillig hin. Freiheit des Privateigentums und der Wirtschaft, das ist der Wert und Massstab, mit dem zuallererst alles gemessen und gewertet wird.

Diese liberale Mentalität und Tendenz zum Staatsminimalismus und zur Minimalisierung der wirtschaftlichen Staatsintervention hat sich in der Hochkonjunktur nach dem Zweiten Weltkrieg sehr nachteilig und die Inflation stark begünstigend ausgewirkt und das Schicksal der Schweizerischen Nationalbank bestimmt, das nun noch näher beschrieben werden soll.

### *Das Schicksal der Schweizerischen Nationalbank nach dem Zweiten Weltkrieg*

Die politischen Machtverhältnisse im National- und Ständerat, die liberale Mentalität und Reserviertheit der bürgerlichen Mehrheit in diesen Räten gegenüber dem Staat und dessen wirtschaftspolitischen Befugnissen bestimmten je und je das Schicksal, die Rechte und die Tätigkeit der Schweizerischen Nationalbank, und dies besonders nach dem Zweiten Weltkrieg.

Sehr rasch zeigte sich in der Hochkonjunktur nach dem Zweiten Weltkrieg, dass das 1953 geschaffene Notenbankgesetz absolut ungenügend war, um die überbordende Hochkonjunktur und Kreditexpansion der Geschäftsbanken als Ursachen der Inflation unter Kontrolle zu bekommen. Es wurden in diesem Notenbankgesetz der Schweizerischen Nationalbank nicht die nötigen Rechtskompetenzen und wirtschaftspolitischen Instrumente verliehen, um die Geldmenge und die Buchgeldschöpfung der Privatbanken ausreichend zu kontrollieren und auf das reale Wirtschaftswachstum abzustimmen und zu beschränken. Die Nationalbank «wurde lediglich ermächtigt, Schuldverschreibungen des Bundes und der Schweizerischen Bundesbahnen, der Kantone und der Kantonalbanken sowie Pfandbriefe der Pfandbriefanstalten in die Notendeckung einzubeziehen, sofern sie eine Verfallzeit von höchstens zwei Jahren aufwiesen. Dies würde der Bank eine bescheidene Offenmarktpolitik ermöglichen. Dagegen blieben der Bank andere wertvolle Instru-

mente einer wirksamen Kredit- und Konjunkturpolitik wie insbesondere die Einforderung von Mindestreserven der Geschäftsbanken versagt» (W. Bickel). Das Resultat dieser liberalen Politik und übertriebenen Abneigung gegen staatliche Eingriffe in die Wirtschaft sowie das Fehlen geeigneter und ausreichender wirtschaftspolitischer Instrumente und Rechtskompetenzen für eine wirksame Geldpolitik war, dass die Schweizerische Nationalbank der nach 1953 beginnenden Konjunkturüberhitzung und Inflation ziemlich machtlos gegenüberstand (vergleiche A. Bickel, Die Volkswirtschaft der Schweiz, Seiten 403 und 404).

Auf Grund dieser misslichen Erfahrungen mit dem Nationalbankgesetz von 1953 arbeiteten nach 1960 die Schweizer Währungsbehörden an einer Revision des Nationalbankgesetzes und verlangten die Einführung von Mindestreserven und eine wirksame Offenmarktpolitik. Im Frühjahr 1969 sollte der bundesrätliche Entwurf für die Revision des Nationalbankgesetzes im Nationalrat behandelt werden. Im Januar 1969 stimmte die vorberatende nationalrätliche Kommission mehrheitlich für Eintreten auf die Beratung des bundesrätlichen Revisionsentwurfes, aber «wenig später jedoch stimmte sie einem aus Kreisen der Konservativ-christlichsozialen Partei stammenden Antrag zu, wonach die Detailberatung auszusetzen sei, damit der Bundesrat mit den Banken die Möglichkeit freiwilliger Vereinbarungen nochmals abklären und zudem die Frage der Verfassungsmässigkeit erneut prüfen könne». Ende Mai 1969 beschloss die Nationalratskommission, «auf die Detailberatung des Gesetzesprojektes zu verzichten und dem von der Schweizerischen Bankervereinigung vorgelegten Vorschlag für eine kooperative Geldpolitik den Vorrang zu geben». Und im Herbst 1969 scheiterte im Nationalrat der Versuch, das gesetzliche Instrumentarium der Schweizerischen Nationalbank durch eine Revision des Nationalbankgesetzes zu erweitern (bessere Offenmarktpolitik, Einführung von Mindestreserven, Kreditbegrenzung, Kontrolle der Emissionstätigkeit der Geschäftsbanken). (Vergleiche Karl R. Felder, Die Schweizerische Nationalbank, Seiten 37 bis 40; Wilhelm Bickel, Die Volkswirtschaft der Schweiz, Seiten 76 bis 79, 401 bis 406.)

Karl R. Felder bezeichnet das Vorgehen in der Nationalratskommission als ein «geldpolitisches Marignano», als Verzögerungstaktik; den Antrag, die vorgesehenen Notenbankkompetenzen auf ihre Verfassungsmässigkeit zu überprüfen, ist nur ein Vorwand und in Tat und Wahrheit ein Versuch, «die Realisierung erweiterter Notenbankkompetenzen zu sabotieren».

In einem Artikel «Ordentliches Recht für die Nationalbank» in der «Neuen Zürcher Zeitung» vom 17./18. Juli 1976 wird zu diesem Scheitern der Bemühungen für eine Revision des Nationalbankgesetzes und über die Rolle der Privatbanken bei diesem Scheitern geschrieben: «Die Banken vermochten ihre nicht zuletzt hinter dem

Vorwand der Verfassungswidrigkeit kaschierten Widerstände durchzusetzen, indem sie den Parlamentariern die Pille einer freiwilligen Rahmenvereinbarung gleichen Inhalts wie die geplante Gesetzesvorlage mundgerecht machten. Damit blieb den schweizerischen Geldbehörden nichts anderes übrig, als weiterhin mit Notrecht und ‚Gentlemen’s Agreements‘ zu kutschieren.»

In der bereits zitierten Broschüre «Inflationsbekämpfung unter veränderten wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen» ist auf Seite 47 zu lesen: «1969, als die Notenbank versuchte (Schweizerische Nationalbank, der Verfasser), die sich anbahnende Expansion zu bremsen, wurde der erste Anlauf zu einer Revision des Nationalbankgesetzes mit dem Ziel, der Notenbank die längst nötigen zusätzlichen Mittel (Mindestreserven, erweiterte Offenmarktpolitik, Kreditbegrenzung) zu gewähren, im Parlament blockiert. Die vom Parlament gewünschte Lösung einer Rahmenvereinbarung mit den Banken erwies sich dem ausserordentlichen Expansionsdruck der folgenden Jahre nicht gewachsen. Die erforderlichen Massnahmen konnten nicht rechtzeitig getroffen werden, weil zuvor jedesmal die Zustimmung der Mehrheit der Banken eingeholt werden musste. Dazu war es weiter nötig, die Massnahmen auf den kleinsten gemeinsamen Nenner zu reduzieren.»

Ergänzend ist noch zu erwähnen, dass in der Volksabstimmung vom 2. März 1975 die Schaffung einer Verfassungsgrundlage für eine umfassende Konjunkturpolitik wohl das Mehr der Stimmen, nicht aber jenes der Kantone erreicht hat. Damit ist durch ein egoistisch-kurzichtiges liberales und einseitiges föderalistisches Denken eine weitere Verzögerung der so dringend notwendigen Revision des Nationalbankgesetzes eingetreten.

### *Was Geschichte und Schicksal der Schweizerischen Nationalbank lehren*

Geschichte und Schicksal unserer Nationalbank seit dem Zweiten Weltkrieg beweisen wichtige Tatsachen und vermitteln lehrreiche währungs- und wirtschaftspolitische Ergebnisse und Erkenntnisse.

1. Infolge des Fehlens eines wirksamen und der heutigen Wirtschaft angepassten Notenbankinstrumentariums musste 1964 und 1973 zum Dringlichkeitsrecht Zuflucht genommen werden, was – staatsrechtlich und demokratisch gesehen – ein arger Missstand ist; und beide Male waren die Erfahrungen alles andere als günstig. In den Jahren 1971 und 1972 stieg die Geldmenge unter dem Regime fester Wechselkurse infolge massiven Devisenzuflusses um 40 Prozent (N. Celio, Inflationsbekämpfung unter veränderten wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen, Seite 46). Die Inflation konnte nicht aufgehalten werden, und ihre Rate erhöhte sich nach 1970 auf rund

10 Prozent. Denn Dringlichkeitsrecht kann erst dann vorgeschlagen und realisiert werden, wenn der Notstand bereits für jedermann offenkundig ist. Es kommt deshalb viel zu spät. Not- und Dringlichkeitsrecht ist deshalb zur Steuerung des Wirtschaftsablaufes sehr ungeeignet.

2. Die Politik der freiwilligen Vereinbarungen zwischen Privatbanken und Währungsbehörden haben sich als ungeeignet und unfähig erwiesen, um Konjunkturüberhitzung zu vermeiden und die Inflation zu bekämpfen. Solche privatrechtliche Vereinbarungen reichen nicht aus, um der Nationalbank die Erfüllung ihrer Aufgaben zu ermöglichen, nämlich den Geldumlauf im Interesse des ganzen Landes zu regeln und die Geldmenge dem Wirtschaftsablauf und dem Sozialprodukt anzupassen.

3. Inflation, Konjunkturverlauf und Wirtschaftsentwicklung zwangen die Nationalbank, von ihrer Gesetzespflicht, Devisen (fremde Währungen) zu festen Kursen in Schweizer Franken umzuwandeln, abzugehen: Am 23. Januar 1973 ging die Nationalbank im Einvernehmen mit dem Bundesrat zu freien Wechselkursen über, hob den Gesetzeszwang zum Umtausch von Devisen in Schweizer Franken auf und überliess jetzt die Kursgestaltung des Frankens vorwiegend dem Angebot und der Nachfrage auf dem Devisenmarkt.

4. Der Botschaft des Bundesrates an die eidgenössischen Räte vom Juli 1975 in bezug auf die Verlängerung des Kreditbeschlusses um fünf Jahre kann entnommen werden, dass die Landesregierung nicht mehr gewillt ist, die Nationalbankpolitik auf freiwillige Vereinbarungen mit den Privatbanken abzustützen. Wichtige Entscheide der Geldpolitik zur Wahrung des öffentlichen Interesses müssen den verfassungsmässig bestellten Behörden vorbehalten werden. Es hat sich voll bewahrheitet, was alt Präsident des Direktoriums der Schweizerischen Nationalbank, E. Stopper, schon 1968 geschrieben hat: «Mit reiner Freiwilligkeit kann die Gefahr einer übermässigen Buchgeldschöpfung nicht gebannt werden» (Schweizerische Nationalbank, in: «NZZ», 22. März 1968, Nr. 186).

5. Der aufgezeigte Leidensweg der Schweizerischen Nationalbank zeigte uns, wie die Politik der Nationalbank bedingt ist und gehemmt wurde durch übertriebenen Föderalismus und den immer noch sehr grossen Einfluss des Liberalismus, durch Gewinninteressen der Geschäftsbanken, besonders auch durch die politischen Machtverhältnisse im National- und Ständerat, die verhinderten, dass einsichtige Befürworter eines verbesserten Notenbankinstrumentariums in allen Lagern, besonders in den Kreisen der Gewerkschaften, der Wirtschaftswissenschaft und der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz, sich durchsetzen konnten.

6. Es ist höchste Zeit, dass sich im schweizerischen Stimmvolk und in den eidgenössischen Räten eine positivere und weitsichtigere Einstellung zum Gemeinwohl, zum Staat und seiner wirtschafts-



politischen Intervention durchsetzt. Stimmvolk und Räte sollten endlich einsehen, dass die Freiheitsgarantie der Bundesverfassung nur ein Element neben andern ist; wir haben heute nicht nur eine Wirtschaftsverfassung der Handels- und Gewerbefreiheit, sondern auch eine solche der staatlichen Wirtschaftspolitik, des staatlichen Interventionismus, der staatlichen Mitverantwortung für wirtschaftliches Wohlergehen und für sozialen Ausgleich. «Die verschiedenen Elemente der Wirtschaftsverfassung – und diese Feststellung ist politisch und juristisch zentral – sind gleichrangig zu betrachten» (N. Celio, a. a. O., S. 52). Es ist deshalb falsch und ein Unfug, immer die Handels- und Gewerbefreiheit, marktwirtschaftliche und ordnungspolitische Argumente überbetont in den Vordergrund zu stellen, wenn wirtschaftspolitische und geldpolitische Massnahmen zur Diskussion stehen und beschlossen werden müssen. Wirtschaftspolitik bedingt auch vorausschauendes, systematisches, planmässiges Handeln und lässt sich nicht mit Feuerwehrmassnahmen, Dringlichkeits- und Notrecht bewältigen, bedarf also einer ausreichenden gesetzlichen Grundlage, ausreichender Rechtskompetenzen und geldpolitischer Instrumente der Nationalbank. Die wichtigsten Elemente dieser Konjunktur- und Geldpolitik müssen in der Bundesverfassung verankert werden: «Der neuzuschaffende Konjunkturartikel muss erstens einen Generalauftrag zu einer solchen Stabilitätspolitik enthalten, zweitens die wichtigsten Elemente (namentlich die Kontrolle der Geldmengenentwicklung und die Koordination von Bundes-, Kantons- und Gemeindehaushalten) in der Verfassung verankern und sich drittens in das Prinzipiengerüst unserer Verfassung einordnen» (N. Celio, a. a. O., S. 96).

7. Es wird in Zukunft darauf ankommen, a) ob sich in den eidgenössischen Räten Sachverstand sowie Verantwortungsbewusstsein für das Gemeinwohl mit politischer Entscheidungsmacht und demokratischer Kontrolle verbinden; b) und ob das Volk einer Gesetzesvorlage, einem verbesserten Nationalbankgesetz zustimmen wird, wenn es ihm von den Räten zur Abstimmung unterbreitet wird.

8. Geschichte und Schicksal der Schweizerischen Nationalbank sind das Ergebnis der Auswirkungen der liberalen Ideologie auf die schweizerische Wirtschafts- und Geldpolitik nach dem Zweiten Weltkrieg. Föderalisten und Liberale denken immer zuerst an die persönliche Freiheit und Macht des Einzelnen und des Privateigentums, an Marktwirtschaft, Wirtschaftsfreiheit, staatsfreien Preismechanismus; sie beziehen primär von dieser Mentalität her Stellung zum Verhältnis zwischen Staat und Wirtschaft. Dass die Denkansätze dieser Mentalität aber einseitig und falsch sind, dafür sind wohl Geschichte und Schicksal der Schweizerischen Nationalbank der beste Beweis. Die ersten regulativen Prinzipien der Wirtschaft sind nicht persönliche Freiheit, Wettbewerb, Markt, Privateigentum und Preismechanismus, sondern soziale Gerechtigkeit und

Nächstenliebe sowie das Gemeinwohl. Diese Prinzipien hat der Staat kraftvoll zu schützen und durchzusetzen, und er soll dabei in besonderer Weise auf die Rechte der gesellschaftlich und wirtschaftlich Schwachen Bedacht und Rücksicht nehmen. Durch die richtige Gestaltung der Gesetze und Institutionen muss die allgemeine Wohlfahrt gesichert werden, und die staatlichen Einrichtungen müssen von solcher Gestalt und Wirksamkeit sein, dass sie zum Gemeinwohl führen und der jeweiligen Lage, den Erfordernissen der möglichen und wirklichen wirtschaftlichen und sozialen Lage entsprechen und genügen. Hätten sich die Politiker, Parlamentarier und Stimmvolk von diesen sozialetischen Denkansätzen anstatt von liberalen leiten lassen, wahrhaftig, Geschichte und Schicksal der Schweizerischen Nationalbank, der schweizerischen Geldpolitik und Wirtschaft nach dem Zweiten Weltkrieg hätten sich viel gesünder entwickelt, man hätte die Inflation meistern können. Geschichte und Schicksal unserer Nationalbank und unserer Wirtschaft in den Nachkriegsjahren sind wahrhaftig ein sehr eindrücklicher Beweis dafür, dass a) Gerechtigkeit und Gemeinwohl persönlicher Freiheit vorgehen, b) dass Markt und Preismechanismus nur Mittel im Dienste der Gerechtigkeit und allgemeinen Wohlfahrt sein können, also nur instrumentalen und sekundären Charakter besitzen, c) dass nur das wirtschaftlich richtig sein kann, was gerecht ist und sich zuerst an der Wohlfahrt des gesamten Volkes orientiert. Erster Kompass der Wirtschafts- und Geldmengenpolitik haben sozialetische Werte zu sein.

### *Schlussbemerkungen*

Die Schaffung und Inkraftsetzung eines neuen Nationalbankgesetzes und Konjunkturartikels, die eine wirksame Geldmengenpolitik und Inflationsbekämpfung erleichtern würden, sind geplant, bereits Parteien, Kantone und Wirtschaftsverbänden zur Vernehmlassung zugegangen und werden bald einmal den Bürgern zur Abstimmung unterbreitet. Das Echo auf diese beiden Vorlagen soll im allgemeinen positiv sein. Aber wir wissen noch nicht, wann wir über den neuen Konjunkturartikel und das revidierte Nationalbankgesetz verfügen werden – oder ob sie wieder in der Volksabstimmung abgelehnt und einer demagogischen Abstimmungskampagne zum Opfer fallen. Es wäre auch ein grosser Irrtum, zu glauben, mit der Annahme des geplanten neuen Konjunkturartikels und des neuen Nationalbankgesetzes würden alle Währungs- und Inflationsorgen und alle Probleme der Nationalbankpolitik aus der Welt geschafft.

Wirtschaftspolitische Kunst, ein hohes Mass an wirtschaftspolitischen Kenntnissen, Sachverstand, ein hohes Berufsethos der Notenbankleiter und nicht zuletzt Einsicht und guter Wille von

eidgenössischen und kantonalen Parlamenten sowie verantwortungsbewusstes Verhalten von Volk und Wirtschaftsverbänden; all das sind auch bei einem neuen Konjunkturartikel und wesentlich verbessertem Nationalbankgesetz unerlässliche Bedingungen für eine erfolgreiche Geldmengen- und Geldwertstabilisierungspolitik der Schweizerischen Nationalbank.